

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Baindt-Kollenweiher – 2. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen hat am 11.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Baindt-Kollenweiher – 2. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Grosselfingen. Es wird im Norden, Osten und Süden von bestehender Wohnbebauung umgeben. Nach Westen hin wird die Fläche durch die Bruderschaftsstraße begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 0,15 ha und beinhaltet das Flurstück 8542. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2026. Der Bebauungsplan „Baindt-Kollenweiher – 2. Änderung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Grosselfingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Gemeinde Grosselfingen, Bauamt, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Baindt-Kollenweiher – 2. Änderung“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Baindt-Kollenweiher – 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

